

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Teilnahme von Staatssekretärin Zimmer an einer Demonstration gegen eine Veranstaltung der AfD

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass Staatssekretärin Zimmer am 12. Januar 2024 eine Grafik der linksextremistischen Organisation „Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim“ geteilt hat?
2. Falls ja, wie bewertet sie dies?
3. Welche vom Verfassungsschutz beobachteten linksextremistischen Organisationen haben an der Demonstration am 12. Januar 2024 gegen eine Veranstaltung der demokratisch gewählten AfD teilgenommen?
4. Ist es zutreffend, dass Staatssekretärin Zimmer am 12. Januar 2024 gemeinsam mit verfassungsfeindlichen Organisationen an dieser Demonstration teilgenommen hat?
5. Falls ja, wie bewertet sie dies?
6. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen der Demonstration festgestellt?
7. Wie bewertet sie, dass die Demonstranten zeitweilig den kompletten Zugang zur Veranstaltung blockierten?
8. Welchen Abstand sollten Demonstranten nach Ansicht der Landesregierung zu Veranstaltungsorten einhalten?
9. Wie bewertet sie, dass Bürger, welche die Veranstaltung besuchen wollten, von den Demonstranten massiv beschimpft wurden?

10. Wie stellt sie sicher, dass Kabinettsmitglieder zukünftig keine Grafiken linksextremistischer Organisationen teilen?

3.4.2024

Baron AfD

Begründung

Am 12. Januar 2024 hat die Alternative für Deutschland in Mannheim-Rheinau eine Vortragsveranstaltung durchgeführt. Linksextreme Kräfte haben im Rahmen einer Blockade vielen Bürgern die Teilnahme an dieser Veranstaltung erschwert. Dabei wurde auch Pyrotechnik gezündet und Teilnehmer beleidigt.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. April 2024 Nr. VMZ-0141.5-3/7/1 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass Staatssekretärin Zimmer am 12. Januar 2024 eine Grafik der linksextremistischen Organisation „Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim“ geteilt hat?

Frau Staatssekretärin Zimmer MdL hat den Post geteilt, um auf die Kundgebung für Demokratie, für Menschenwürde und eine freie und tolerante Gesellschaft hinzuweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Falls ja, wie bewertet sie dies?

Die Landesregierung setzt sich für eine demokratische und vielfältige Gesellschaft ein und hat sich dem Ziel der Stärkung und aktiven Verteidigung der Demokratie verpflichtet. Engagement gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Verschwörungsideologien wird deshalb begrüßt.

Die Landesregierung wendet sich gegen Versuche, das demokratische Engagement und die zivilgesellschaftlich geprägten Demonstrationen gegen Rechtsextremismus als vermeintlich „linksradikal“ oder „linksextremistisch“ zu diffamieren.

Nach demokratischer Lesart bezeichnet der Begriff „Antifaschismus“ eine Haltung, die sich für Demokratie, Menschenrechte und eine offene Gesellschaft einsetzt und gegen jede Erscheinungsform von Faschismus wendet.

3. Welche vom Verfassungsschutz beobachteten linksextremistischen Organisationen haben an der Demonstration am 12. Januar 2024 gegen eine Veranstaltung der demokratisch gewählten AfD teilgenommen?

Für die Versammlung „Keine Räume der AfD“ am 12. Januar 2024 vor dem Nachbarschaftshaus in Mannheim-Rheinau liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) Erkenntnisse über Mobilisierungsbemühungen beziehungsweise über eine Teilnahme folgender linksextremistischer Gruppen vor: Hinsichtlich des „Offenen Antifaschistischen Treffens Mannheim“ (OAT Mannheim) und der „Interventionistischen Linken Rhein Neckar“ (IL Rhein-Neckar) liegen Erkenntnisse über eine Teilnahme vor. Von den beiden Ortsgruppen der „Linksjugend [‘solid]“ aus Stuttgart und Heidelberg sind Mobilisierungsauftrufe bekannt; Erkenntnisse über eine Teilnahme liegen nicht vor.

4. Ist es zutreffend, dass Staatssekretärin Zimmer am 12. Januar 2024 gemeinsam mit verfassungsfeindlichen Organisationen an dieser Demonstration teilgenommen hat?

Frau Staatssekretärin Zimmer MdL hat an der genannten Kundgebung gemeinsam mit vielen Bürgerinnen und Bürgern, vor allem aus Mannheim-Rheinau, teilgenommen, um für Demokratie, für Menschenwürde und eine freie und tolerante Gesellschaft Flagge zu zeigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Falls ja, wie bewertet sie dies?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

6. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen der Demonstration festgestellt?

Straftaten im Rahmen der Versammlung wurden polizeilich nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Zünden von Feuerwerkskörpern bei der Versammlung wurden Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

7. Wie bewertet sie, dass die Demonstranten zeitweilig den kompletten Zugang zur Veranstaltung blockierten?

Am 12. Januar 2024 kam es um 18:25 Uhr zu einem kurzfristigen Versperren eines Fußweges zum Veranstaltungsort durch den Einsatz großflächiger Banner, welche den kurzfristigen Einsatz von unmittelbarem Zwang in Form von Abdrängen durch Einsatzkräfte der Polizei erforderlich machte.

Ob Blockadeaktionen unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen, muss anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind entsprechende Aktionen nicht bereits deshalb vom Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgenommen, weil ihre Teilnehmenden beispielsweise durch die Errichtung physischer Barrieren – auch – Dritte beeinträchtigen. Blockaden können unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fallen, wenn sie vorrangig auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind und damit einhergehende Beeinträchtigungen Dritter nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit sind (sogenannte demonstrative Blockaden).

8. Welchen Abstand sollten Demonstranten nach Ansicht der Landesregierung zu Veranstaltungsorten einhalten?

Die Versammlungsfreiheit ist für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung von elementarer Bedeutung. Die Versammlungsfreiheit schützt grundsätzlich auch das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters hinsichtlich Zeit, Ort und sonstiger Modalitäten einer Versammlung. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat gegebenenfalls hinter kollidierende Rechte Dritter zurückzutreten. Pauschal lassen sich vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine Aussagen zu Mindestabständen von Versammlungen zu anderen Veranstaltungen treffen. Im Einzelfall kann zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine örtliche oder zeitliche Beschränkung einer Versammlung in Betracht kommen. Eine entsprechende Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörden unter Abwägung aller betroffenen Grundrechtsgüter sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

9. Wie bewertet sie, dass Bürger, welche die Veranstaltung besuchen wollten, von den Demonstranten massiv beschimpft wurden?

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auch sind keine Strafanträge in diesem Zusammenhang bei der Polizei gestellt worden.

10. Wie stellt sie sicher, dass Kabinettsmitglieder zukünftig keine Grafiken linksextremistischer Organisationen teilen?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

Hermann

Minister für Verkehr